BEBAUUNGSPLAN „BÜNDT, ÄNDERUNG“

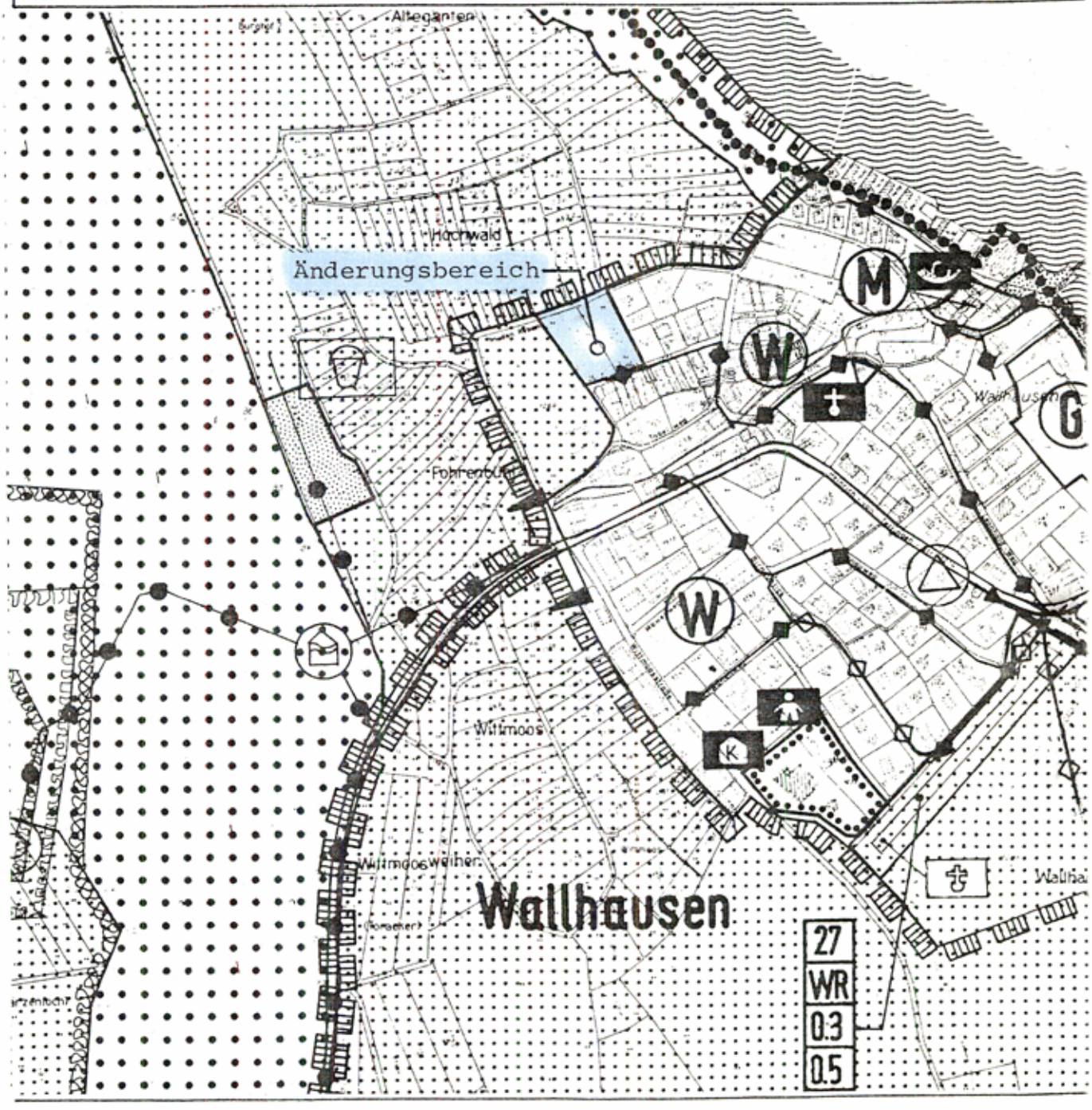
INHALT DER PLANAKTE

Markierte Anlagen sind der Datei beigefügt,
nicht markierte siehe Planakte

1. AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
2. ÜBERSICHTSPLAN
3. SATZUNG
4. BEBAUUNGSPLAN
5. PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
6. BEGRÜNDUNG
7. GELÄNDESCHNITTE

BEBAUUNGSPLAN - Änderung "Bündt"

1. ÜBERSICHTSPLAN Auszug aus dem FNP-Entwurf 1 : 5 000



STADT KONSTANZ, PLANUNGSAMT

BEBAUUNGSPLAN - Änderung "Bündt"

2. SATZUNG

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes und des § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 26. November 1981 über die obengenannte Bebauungsplanänderung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan (§ 2 Nr. 2).

§ 2

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Übersichtsplan M 1 : 5000
2. Lageplan M 1 : 500 vom 07.04.1981
3. Planungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen vom 20.11.1981 incl. Geländeschnitte vom 19.09.1980
 Beigefügt ist die Begründung vom 20.11.1981

§ 3

Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Tag der "Amtlichen Bekanntmachung":

Konstanz, den 26. November 1981

STADT KONSTANZ
- Baudezernat -
i.V.
Nauerz
Dienstsiegel

Genehmigt
Genehmigung erfolgt unter Auflage
Az: 13/24/0217/433 vom 3. März 1982
Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 3. März 1982

Kemnitz

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

STADT KONSTANZ, PLANUNGSAMT



ZEICHENERKLÄRUNG

- WA — ALLGEM. WOHNGEBIET — VON DER ÄNDERUNG BETROFFEN
- BAUGEBIET | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GRUND= FLÄCHENZAHL | GESCHOSS= FLÄCHENZAHL
- DN — DACHNEIGUNG
- BAUGRENZE
- Kispl — KINDERSPIELPLATZ ALS GEMEINSCHAFTSANLAGE
- Ga — GARAGEN
- FIRSTRICHTUNG
- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHS
- UMFORMERSTATION
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- GELTUNGSBEREICH DES RECHTSVERB. BEBAUUNGSPLANES
- LANDSCHAFTSSCHUTZGRENZE

Die im Plangebiet dargestellten Flurstücksgrenzen und –Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Datum: 26.11.81 — Stadt Konstanz Vermessungs- und Liegenschaftsamt

ÄNDERUNGSBESCHLUSS amtliche Bekanntmachung am 25. APRIL

Bürgerbeteiligung durchgeführt vom 25. APRIL bis 9. MAI 1980

entfällt laut Gemeinderatsbeschluß vom

Erörterungstermin am

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 22.09.1980 bis 24.10.1980 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 12.09.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 26.11.1981 als Satzung beschlossen.

Mit Erlaß vom 3. März 1982 hat das Regierungspräsidium Freiburg den Bebauungsplan genehmigt. - Mit amtlicher Bekanntmachung der Genehmigung am 5. Mai 1982 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

PLANUNGSAMT KONSTANZ

BEBAUUNGSPLAN - ÄNDERUNG

BÜNDT

Genehmigt
Genehmigung vom 3. März 1982
Az: 21-621.17/133
Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i. Br., den 3. März 1982

Sachbearbeiter	gezeichnet	geändert	geändert	geändert
og				

Maßstab: 1:500 — Datum: 7.4.1981

Der Oberbürgermeister
i. A. Bürgermeister — Amtsleiter

2.2 PLANUNGS- U. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

für die Bebauungsplan-Änderung "Bündt" in Dettingen-Wallhausen.
Die Änderung umfaßt die Grundstücke Lagebuch Nr. 1270/1 und 1270/2.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen, § 9 BBauG

1.1 Art der baulichen Nutzung, §§ 1- 15 BauNVO

1.1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA 1 u. 2), § 4 BauNVO

1.1.1.1 Ausschluß

Einrichtungen im Sinne des Abs. 2 Nr. 2 sind unzulässig.

1.1.1.2 Ausnahmen

Unzulässig sind Ausnahmen gemäß Abs. 3

1.1.2 Nebenanlagen, § 14 BauNVO

Nebenanlagen mit Ausnahme von Einrichtungen für die Kleintierhaltung sind zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung, §§ 16, 17, 18, 19 und 20 BauNVO

entsprechend den Eintragungen im Lageplan

~~1.2.1~~ ~~Ausnahmen, § 17 Abs. 5 BauNVO, wenn das zulässige Maß der baulichen Nutzung nicht überschritten wird~~

Wegfall gemäß Auflage des Regierungspräsidiums Freiburg vom 3. März 1982

~~Das natürliche Gelände erlaubt ohne zusätzliche Veränderungen eine Abweichung von der Zahl der Vollgeschosse im WA1 als Ausnahme entsprechend der Eintragung im Lageplan.~~

1.3 Überbaubare Grundstücksflächen, § 23 BauNVO

entsprechend der Eintragung im Lageplan.

STADT KONSTANZ, PLANUNGSAMT

den 20. November 1981

Zeller

BAUDEZERNAT

Nauerz

1.4 Stellung der baulichen Anlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan.

1.5 Garagen, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG

entsprechend den Eintragungen im Lageplan.

Im WA 1 sind die Garagen jeweils in das Hauptgebäude zu integrieren.

1.6 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, § 9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG

Kinderspielplatz als Gemeinschaftsanlage entsprechend der Eintragung im Lageplan.

1.7 Nachrichtliche Übernahme, § 9 Abs. 6 BBauG

Landschaftsschutz

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes Bodenseeufer ergibt sich aus der Eintragung im Lagepla

Badenwerk AG

Zur Versorgung des Plangebietes mit elektrischem Strom ist die Errichtung eines Niederspannungskabelnetzes vorgesehen. Die bereits vorhandenen Niederspannungsfreileitungen müssen erhalten bleiben.

Die für den Betrieb des Ortsnetzes erforderlichen Kabelverteilerkästen, deren Zahl und Aufstellungsort noch nicht feststellbar ist, dürfen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

Denkmalschutz, § 20 Denkmalschutzgesetz

Da mit vor- und frühgeschichtlichen Funden in diesem Gebiet gerechnet werden muß, ist der Kreisarchäologe rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten vom Baubeginn zu benachrichtigen. Zutage tretende Funde sind diesem umgehend zu melden (Tel.: 07731/61229).

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Gestaltungsvorschriften, § 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO

2.1.1 Gebäudehöhen

Ergänzung s. unten

Die Gebäudehöhen ergeben sich aus den beigeschlossenen Schnittzeichnungen a - a, b - b, c - c und d - d.

2.1.2 Kniestock

Ergänzung gem. Auflage des RP Freiburg vom 03.03.1982

Eine Kniestockhöhe von max. 0,50 m ist [im WA 2] zulässig.

Im WA 1 darf die Kniestockhöhe einen Meter nicht überschreiten.

Die Kniestockhöhe wird gemessen von der Fußbodenhöhe des obersten Geschosses bis zum Schnittpunkt zwischen Dachhaut und Gebäudeaußenflucht.

2.1.3 Dächer

Dachform: Satteldach
Dachneigung: 15 - 26°
Baustoff: Dachziegel oder Materialien, die in Format und Farbtönung dem Dachziegel entsprechen

2.2 Gestaltung der nicht überbauten Flächen, § 111 Abs. 1 Nr. 6 LBO

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit es sich nicht um Flächen für Garagenzufahrten und innere Verkehrsflächen handelt, einzugrünen, wobei je ca. 300 m² Grundstücksfläche ein hochwachsender Baum anzupflanzen ist.

zu 2.1.1 Ergänzung gem. Auflage des RP Freiburg vom 3. März 1982

Höhen der von den Geländeschnitten nicht erfaßten Gebäude an der Straße Obere Bündt jeweils in Meter über NN (siehe Übersichtsplan zu den Geländeschnitten vom 19.09.1980):

	Garagenboden	Sockelhöhe	Traufhöhe
östliche Hausgruppe Gebäude 1	430	432,5	438,5
westl. Hausgruppe Gebäude 4	432	434,5	440,5

Dz.: st445.L45

Anlage zum Bebauungsplan **"Brotlaube - Fischmarkt"**

Begründung: § 9 (8) BauGB

Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

1. Anlaß der Planaufstellung - Abgrenzung des Plangebietes

2. Bisheriger Planverlauf

3. Planungsbegleitende Untersuchung - Sanierungsgebiet

4. Städtebauliche Situation

5. Planung

 - Bebauung
 - Nutzung
 - Verkehr
 - Grün- und Freiflächen
 - Ver- und Entsorgung
 - Immissionen durch Verkehrslärm
 - Folgeeinrichtungen
 - Städtebauliche Daten

6. Planungsbegleitende Maßnahmen

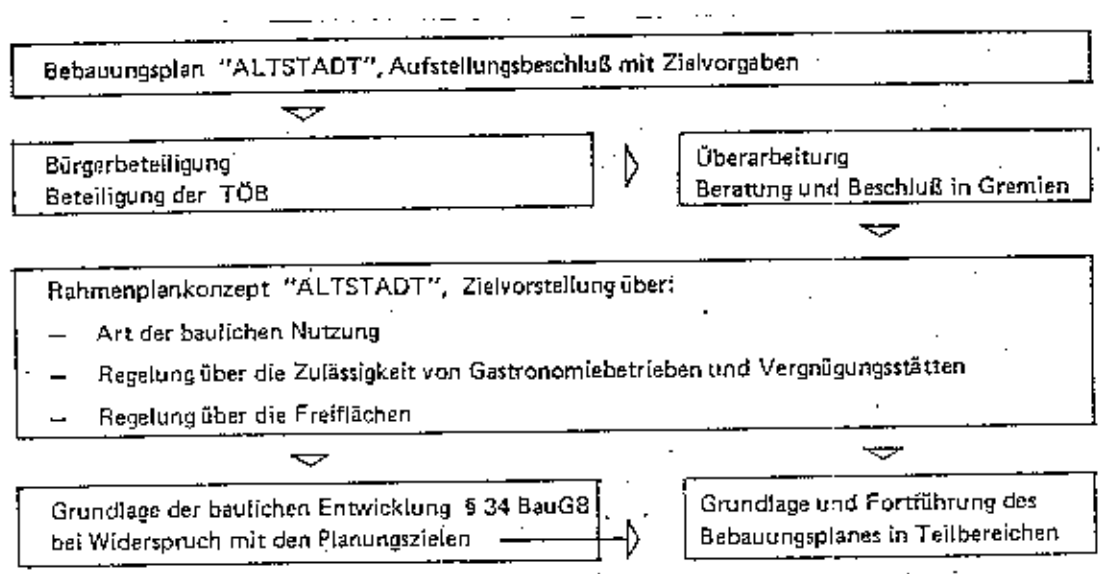
 - Änderung und Aufhebung bestehender Vorschriften
 - Bodenordnungsmaßnahmen
 - Die der Gemeinde voraussichtlich entstehenden Kosten und Finanzierung

1. Anlaß der Planaufstellung - Abgrenzung des Plangebietes

Im vorliegenden Plangebiet sind bauliche Veränderungen beabsichtigt, die auf einer gesicherten Rechtsgrundlage erfolgen sollen. Zum einen handelt es sich um die Neuordnung der Räumlichkeiten des Südkuriers durch den Auszug der Druckerei mit Verwaltung und zum anderen soll lt. Bauantrag auf dem Grundstück des "Engstlers Biergarten" eine Spielhalle installiert werden. Dieses steht im Widerspruch zu den Zielen der Stadt Konstanz (Nutzungskonzept San-Gebiet Altstadt-Seeufer). Die planerische Grundlage für die Festsetzungen bildet das Rahmenplankonzept "Altstadt" (Bebauungsplan "Altstadt").

2. Bisheriger Planverlauf

Schematische Übersicht des Planverfahrens



Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte über den gesamten Altstadtbereich bis zur Bodanstraße. Maßgebend für die weitgehenden Untersuchungen waren die Zielvorgaben, die für die gesamte Stadt gleich lauten, nämlich Erhalt der vielartigen Nutzungen, insbesondere der Wohnnutzungen sowie Erhalt der Zentrumfunktion. Hier galt es schwerpunktmäßig Aussagen zu treffen, über die Art der baulichen Nutzung gemäß BauNVO. In Abstimmung mit diesen Aussagen wurde eine planerische Regelung über die weitere Zulässigkeit von Gaststätten und Vergnügungsstätten getroffen. Auf der Grundlage eines Planentwurfes fand eine Bürgerbeteiligung sowie ein Beteiligung der TÖB statt.

In Anhörung aller Bedenken und Anregungen hat der Gemeinderat Rahmenbedingungen für die weitere bauliche Entwicklung der Altstadt beschlossen. Sie befinden sich in der Anlage; der Inhalt ist folgender:

1. Nutzungskonzept

 Darstellung der Art der baulichen Nutzung (WB, MI, MK-Gebiete) und der Kennzeichnung der Flächen für Gemeinschaftsanlagen, z. B. Spielplätze.

2. Regelung über Zulässigkeit von:

 a) Schank- und Speiselokalen,
 b) Spielhallen,
 c) sonstige Vergnügungsstätten.

3. Frei- und Grünflächenkonzept

Wegen des großen Umfangs des Plangebietes "Altstadt" mit ca. 32 ha soll das weitere Planverfahren abschnittsweise fortgeführt werden. Priorität haben Bereiche mit baurechtlichen Problemen.

3. Planungsbegleitende Untersuchung - Sanierungsgebiet

Das vorliegende Plangebiet liegt teils im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Fischmarkt" und teils im Bereich des Sanierungsgebietes "Bahnhofplatz - Klein-Venedig". Derzeit werden die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB durchgeführt (Abgrenzung im Übersichtsplan).

4. Städtebauliche Situation

Der alte Stadtkern von Konstanz mit seinem mittelalterlichen Gepräge ist weitgehend erhalten geblieben. An den zahlreichen denkmalgeschützten Gebäuden kann der Gestaltwert der Altstadt gemessen werden. Die "Altstadt Konstanz" ist daher gemäß § 19 DSchG unter Denkmalschutz gestellt worden. Das Plangebiet selbst befindet sich im exponierten Geschäftsbereich der Altstadt.

Stark frequentierte Fußgängerverbindungen tangieren bzw. durchqueren das Plangebiet, z. B. Fischmarkt - Marktstätte, Fischmarkt - Konzil, Stadtgarten, See und Marktstätte - Hafen.

Der Bedeutung dieser Lage entsprechend hat die Stadt Konstanz in den letzten Jahren mit Hilfe von Sanierungsprogrammen hohe Investitionen geleistet, um das Quartier aufzuwerten. Die Gestaltung beider Plätze sowie der angrenzenden Bebauung am ehemaligen Fernmeldeamt erfolgte über qualifizierte städtebauliche Ideenwettbewerbe bzw. Bauwettbewerbe.

5. Planung

- Bebauung

Ein Teil der Gebäude steht unter Denkmalschutz. Festsetzungen über die Gebäudestruktur sind in diesem Schutzbereich nicht erforderlich. Mit Ausnahme des Gebäudes Fischmarkt 1 befinden sich die baulichen Anlagen auf dem Grundstück Nr. 523 im desolaten Zustand. Die exponierte Lage erfordert eine grundlegende Erneuerung. Im Rahmen der Altstadt-, Seeuferplanung (Sanierungsgebiet) wurde mit einheitlicher Zustimmung des Gestaltungsbeirates eine überzeugende städtebauliche Lösung gefunden, die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes verbindlich aufgenommen wurde. Besonderer Beachtung in Form und Material muß dem rondellförmigen Baukörper an der Marktstätte beigemessen werden. Er soll transparent in Erscheinung treten. In Abstimmung an die Nachbarschaftsbebauung wurden die nicht vom Denkmalschutz gemäß § 2 erfaßten Gebäude durch Baulinien, Baugrenzen und fixierte Höhenangaben bestimmt. Die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude wurden im Bereich des historischen Straßenverlaufs durch eine Baulinie begrenzt. Im Bereich der Hauptgebäude des Südkuriers sind die vorhandenen Gebäudehöhen als Maximalwerte festgesetzt. Der Innenhofbereich zwischen Marktstätte 4 und Fischmarkt 5 tritt nur von der Vogelperspektive aus in Erscheinung. Mit Hilfe einer zusätzlichen zusammenhängenden Dachfläche, z. B. aus Glas, kann die Dachlandschaft einheitlich und maßstabgerecht gestaltet werden. Wegen ihres hohen Nutzwertes wird diese Art von Teilüberdachung häufig verwendet. Dies entspricht allerdings nicht der Gestaltungssatzung. Die Satzung wird auf diese Entwicklung fortgeschrieben werden müssen. Auf detaillierte örtliche Bauvorschriften, z. B. Regelung über die Dachaufbauten usw. wurde verzichtet, da das Gebiet als Gesamtanlage gemäß § 19 DSchG ausgewiesen ist.

Die Festsetzung der geschlossenen Bauweise resultiert aus der zu erhaltenden historischen städtebaulichen Struktur.

- Nutzung

Im zentralen Geschäftsbereich gelegen, ist das Plangebiet als MK-Gebiet einzustufen. Diese Aussage entspricht der Darstellung im Rahmenplankonzept "Altstadt". Die vorhandene Nutzung stimmt mit den Festsetzungen überein.

Ausschluß von Vergnügungsstätten

Aufgrund einer Rechtsverordnung ist die Altstadt seit 1970 Sperrbezirk. Der Ausschluß von Eros-Zentern wird im vorliegenden Bebauungsplan aufgenommen. Das gleiche gilt für Nachtlokale, da laut Gemeinderatsbeschluß für Neuzulassungen die Sperrzeit auf 1.00 Uhr festgesetzt wurde.

Nach dem Rahmenplankonzept "Altstadt" soll die Anhäufung von Vergnügungsstätten im Sinne des § 15 BauNVO eingeschränkt werden. Diese Regelung wird im vorliegenden Bebauungsplan übernommen, d. h. sonstige Vergnügungsstätten sind ausnahmsweise zulässig, sofern die Zugänge untereinander mindestens 150 m entfernt liegen - gemessen wird im Bereich des Straßenraumes. Beim Baurechtsamt der Stadt Konstanz liegt eine Planübersicht vor mit Eintrag der Sperrzonen auf Grundlage der jeweiligen vorhandenen Vergnügungsstätten.

Wie unter Punkt 4 beschrieben, liegt das Gebiet in einer äußerst exponierten Lage. Dies gilt sowohl für die Funktion des Quartiers als auch für die bauliche Umgebung. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das ehemalige Konzilgebäude; ein Kulturdenkmal gemäß § 12 Denkmalschutzgesetz. Das Plangebiet ist durch die umgebenden Plätze und der Hauptverkehrsstraße von weit her einsehbar. Werbemittel für Spielhallen oder anderen zweifelhaften Vergnügungseinrichtungen würden hier besonders auffällig in Erscheinung treten und auf das Gebiet schädigend wirken. Hinzu kommt, daß das Flächenangebot für die Neuordnung im Plangebiet mit insgesamt ca. 15 600 m^2 Geschoßfläche sehr umfangreich ist. Ohne eine einschränkende baurechtliche Regelung könnte hier ein Vergnügungsviertel entstehen.

Die Zulassung von imageschädigenden Einrichtungen in einem für hochqualifizierte Nutzungen bestimmten Bereich steht im Widerspruch zu den städtebaulichen Zielen der Stadt Konstanz, wie aus dem Nutzungskonzept der Planung "Altstadt-Seeufer" hervorgeht. Es ist dem Bebauungsplan beigefügt - Anlage 4.

- Verkehr

Die verkehrsmäßige Erschließung des Plangebietes ist problematisch. Brotlaube und Marktstätte sind Fußgängerzonen. Der Fischmarkt, als verkehrsberuhigter Bereich, bedarf insbesondere im östlichen Teil einer Aufwertung durch angrenzende attraktive Anlagen und Einrichtungen. Erheblich zunehmender Verkehr zu angrenzenden Stellplatzanlagen widerspricht diesem städtebaulichen Ziel. Eine verkehrsmäßige Erschließung über die B 33 (Konzilstraße) ist ebenfalls auszuschließen. Das starke Verkehrsaufkommen und die Unübersichtlichkeit hinter dem Eckgebäude am Fischmarkt bilden eine so hohe Gefahrenquelle, daß eine Zufahrt- bzw. Ausfahrtmöglichkeit auf das angrenzende Grundstück auszuschließen ist. Die Festsetzung eines Zufahrtsverbotes erfolgte im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde und der Polizeidirektion.

Das hier dargestellte Zufahrtsproblem hat zur Folge, daß die Festlegung getroffen wurde, notwendige Stellplätze innerhalb des Plangebietes auszuschließen. Eine Ausnahme bildet die Unterbringung von Stellplätzen für Bewohner und Betriebsinhaber. Dieser Zufahrtsverkehr hat im Gegensatz zum Besucherverkehr nur eine geringfügige Frequenz, die den Fischmarkt nur unwesentlich zusätzlich belastet.

Die oberirdisch andersweitigen hochqualifizierten Nutzungsansprüche machen es jedoch erforderlich, daß die Stellplätze unterirdisch unterzubringen sind.

Die erforderliche Anzahl richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen (VwV Stellplätze) vom 08.12.1986. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens soll entschieden werden, ob die erforderlichen Stellplätze in einem Parkhaus, z. B. an der Dammgasse, nachzuweisen sind oder durch Ablösungsbetrag ausgeglichen werden. Die Satzung der Stadt Konstanz über die allgemeinen Bestimmungen über die Stellplatzablösung bleibt davon unberührt.

- Grün- und Freiflächen und Anpflanzung von Bäumen

 Der Eintrag der Grünfläche und das Anpflanzen der Bäume entspricht dem Gestaltungsvorschlag der Planungsgruppe "Altstadt-Seeufer". Auf die vorhandenen Bäume muß zugunsten einer qualifizierten städtebaulichen Lösung weitgehend verzichtet werden.

- Ver- und Entsorgung

 Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen sind alle das Planungsgebiet betreffende Ver- und Entsorgungsanlagen in den letzten zwei Jahren erneuert worden.

- Immissionen durch Verkehrslärm

 Ein Gutachten über Maßnahmen gegen den Verkehrslärm ist diesem Bebauungsplan beigefügt. Das Ergebnis ist als Festsetzung aufgenommen - Abb. 1.

- Städtebauliche Daten

 Bei der hohen baulichen Ausnutzung ist nur noch auf dem Grundstück Nr. 523 "Engstlers Biergarten" und im geringen Maß im Hofbereich des Südkuriers mit einer zusätzlichen Nutzung zu rechnen.

- Daten im einzelnen

Parzelle Nr.	Grundstück Fläche m²	Geschoßfläche ca. m² Bestand ca. m²	Planung ca. m²	insgesamt ca. m²
519	129	670	-	670
520	76	210	-	210
521	922	2 960	-	2 960
522	1 795	5 670	200 *	5 870
523	1 735	1 600	1 600	3 200
Teil A	4 657	11 110	1 800	12 910
517	558	1 900	-	1 900
470	171	420	-	420
470/1	241	980	-	980
Teil B	970	3 360	-	3 360
Plangebiet	5 627	14 470	1 800	16 270

* Mindestmaß einer eingeschossigen Hofbüberbauung

6. Planungsbegleitende Maßnahmen

- Änderung und Aufhebung bestehender Vorschriften

 Im Gebiet ist bisher kein Bebauungsplanverfahren durchgeführt worden.

- Bodenordnungsmaßnahmen

 Die Neuordnung auf dem Grundstück Parzelle 523 nimmt einen geringfügigen Teil der öffentlichen Fläche in Anspruch. Der Teilabschnitt von 1,0 m Breite kann abgetreten werden. Zur Sicherung der öffentlichen Nutzung wurde ein öffentliches Gehrecht festgesetzt.

- Die der Gemeinde voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung

 Alle notwendigen öffentlichen Sanierungsmaßnahmen sind durchgeführt worden. Es entstehen somit keine Kosten.

Konstanz, den 6.8.91

Planungsamt, Stadt Konstanz

Stenzel